OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702347/7/VG/DaE

Datum:
Linz, 9. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.8.2025, GZ: 0037852/2022 AS/VS, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 5.12.2022, GZ: 0037852/2022 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer näher bezeichneten Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetz iVm. der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden).

2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 5.1.2023 Beschwerde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 17.10.2023 die Beschwerde mit Maßgabe einer Spruchkorrektur bzw. -ergänzung als unbegründet ab.

3. Der mit Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 5.5.2024, GZ: 16 P 68/22i – 35, zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellte B__ beantragte mit E-Mail vom 8.7.2025 bei der belangten Behörde „die Wiederaufnahme sämtlicher von Ihnen angeführten Verfahren (sowohl hinsichtlich jener, zu denen die Strafe schon vollzogen wurde, als auch jener, zu denen dies noch nicht der Fall ist und insbesondere auch zu jenen, die derzeit bei der LPD Oberösterreich zur Vorführung liegen)“. Mit E-Mail vom 11.8.2025 schränkte dieser seinen Antrag vom 8.7.2025 „auf jene Verfahren ein, die im Zeitpunkt der Antragstellung seit weniger als drei Jahren rechtskräftig waren“.

4. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 26.8.2025, GZ: 0037852/2022 AS/VS, wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: 0037852/2022 AS/VS gemäß § 69 AVG als unzulässig zurück, da die Frist für das Einbringen eines Wiederaufnahmeantrags innerhalb von 14 Tagen nicht eingehalten wurde.

5. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 18.9.2025.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt und ist eine solche auch nach Ansicht des

Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht erforderlich, da aufgrund der Beschwerde ausschließlich die Rechtsfrage zu beurteilen ist, ob der Wiederaufnahmeantrag zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ein Verfahren über die Zulässigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens zählt zudem nicht zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK anwendbar ist (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0211, unter Berufung auf EGMR vom 8.5.1978, Nr. 7761/77, u.a.).

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über Beschwerden gegen Zurückweisungsbescheide (etwa wegen Unzulässigkeit eines Antrags) ausgesprochen, dass diesfalls Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Das Verwaltungsgericht kann in diesem Fall den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet. Eine Entscheidung in der Verwaltungssache selbst ist in einem derartigen Fall weder erforderlich noch zulässig (vgl. VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0227).

2. Die Bf hat durch ihre gerichtliche Erwachsenenvertretung bei der belangten Behörde mit E-Mail-Eingabe vom 8.7.2025 bzw. 11.8.2025 einen Antrag auf Wiederaufnahme jener Verfahren, die im Zeitpunkt der Antragstellung vom 8.7.2025 seit weniger als drei Jahren rechtskräftig waren, gestellt und dies auch näher ausgeführt. Sie hat damit die Wiederaufnahme von Verwaltungs(-straf-)verfahren, u.a. dem hier verfahrensgegenständlichen zu GZ: 0037852/2022, durch Bescheid der belangten Behörde angestrebt.

Eine Wiederaufnahme eines behördlichen Verfahrens nach § 69 AVG setzt zunächst voraus, dass das wiederaufzunehmende Verfahren „durch Bescheid abgeschlossen“ wurde, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2019/12/0010).

Dies trifft im gegenständlichen Fall jedoch nicht zu: Die Bf erhob nämlich in dem von ihrem Wiederaufnahmeantrag betroffenen Verfahren das rechtzeitige und zulässige Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, über welche das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit (abweisendem) Erkenntnis vom 17.10.2023 in der Sache entschieden hat.

Weist das Verwaltungsgericht – wie hier in dem wiederaufzunehmenden Verfahren – die gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab, ist dieses Erkenntnis derart zu werten, dass das Verwaltungsgericht ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides

übereinstimmendes Erkenntnis erlässt. Ein solches Erkenntnis tritt – wie jede andere Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, welche die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war – an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides (vgl. z.B. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032, mwH.).

Auf das durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich abgeschlossene Verfahren waren die §§ 69 f. AVG somit nicht anwendbar. Die Wiederaufnahme wäre ausschließlich mit einem Antrag gemäß § 32 VwGVG anzustreben gewesen. Der von dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter offenkundig auf § 69 AVG gestützte Antrag auf Wiederaufnahme des behördlichen Verfahrens erweist sich sohin als unzulässig (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2019/12/0010; 22.2.2022, Ra 2022/11/0032).

Im Übrigen macht die durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertretene Bf in ihrer Beschwerde auch nicht geltend, dass der gegenständliche Antrag anders, nämlich als Antrag auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach § 32 VwGVG zu deuten gewesen wäre. Vielmehr hat die Bf explizit die Wiederaufnahme des Verfahrens der belangten Behörde beantragt. Ein – hier allenfalls zielführend gewesener - Wiederaufnahmeantrag nach § 32 VwGVG ist der „Sache“ nach auch nicht mit dem hier gestellten nach § 69 AVG ident (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0106), sodass nicht von der Einbringung eines Antrages nach § 32 VwGVG bei der hiefür unzuständigen Behörde auszugehen war.

Im Ergebnis wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zu GZ: 0037852/2022 von der belangten Behörde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages nach § 69 AVG in einer Verwaltungssache, welche durch eine verwaltungsgerichtliche Sachentscheidung abschließend erledigt wurde, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch